

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4c Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

d. **(geändert)** Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

^{2quater} Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts, Alterskategorie und weiteren Kriterien ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

§ 6^{bis} (neu)

Zuschüsse

¹ Zum Zweck der Anreizsetzung erhalten unterstützte Personen folgende pauschale Zuschüsse:

- a. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;
- b. Motivationszuschuss;
- c. Beschäftigungszuschuss;
- d. Gefälligkeitszuwendungen.

² Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige

Eine unterstützte Person erhält einen abgestuften Einkommensfreibetrag, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

³ Motivationszuschuss

Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:

- a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat;
- b. eine Berufsbildung absolviert.

⁴ Beschäftigungszuschuss

Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, kann ihr die Gemeinde, bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren, einen Beschäftigungszuschuss gewähren.

⁵ Gefälligkeitszuwendungen

Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse.

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 6^{ter} (neu)

Langzeitbezug

¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs. Ausgenommen sind:

- a. Kinder unter 18 Jahren;
- b. Mütter mit Kindern unter 4 Monaten;

- c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
 - d. erwerbstätige Personen;
 - e. Personen in einer Ausbildung;
 - f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen;
 - g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;
 - h. andere Personen in begründeten Ausnahmefällen.
- ² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat legt die freien Vermögensbeträge fest.

§ 14a Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 15a (neu)

Assessmentcenter

¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter als Anlaufs-, Beratungs- und Koordinationsstelle.

² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen (insbesondere Interinstitutionelle Zusammenarbeit).

³ Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere an Personen, denen eine Aussteuerung droht.

⁴ Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gemeinden dem Assessmentcenter zugewiesen werden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu) **Integrationsmassnahmen (Überschrift geändert)**

¹ Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

² Integrationsmassnahmen sind:

- a. **(neu)** Förderungsprogramme,
- b. **(neu)** Sprachförderungskurse,
- c. **(neu)** Grundkompetenzkurse,
- d. **(neu)** Beschäftigungsprogramme,
- e. **(neu)** Massnahmen der sozialen Integration,
- f. **(neu)** Massnahmen der frühen Sprachförderung.

³ Die Gemeinden können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen anordnen.

⁴ Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.

§ 16a (neu)

Definitionen der Integrationsmassnahmen

¹ Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.

² Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.

³ Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

⁴ Beschäftigungsprogramme dienen einer geordneten Alltagsbewältigung.

⁵ Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.

⁶ Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Anreizbeiträge fördern die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zielen auf die Ablösung von der Sozialhilfe ab.

^{1bis} Anreizbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a. den Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und
- b. der Betreuungspauschale.

^{1ter} Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte leistungsreduzierte Personen anstellen, für in der Regel maximal 1 Jahr die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.

² Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte Personen anstellen, für eine begrenzte Zeit die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) ausrichten.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. a.

² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Integrationsmassnahmen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Der Kanton trägt die Betreuungspauschale gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. b und vergütet diese der Gemeinde.

§ 38b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen aus, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

Titel nach § 43 (geändert)

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43a (neu)**Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx**

¹ Zuschüsse gemäss § 6^{bis} und Minderungen gemäss § 6^{ter} werden per Inkrafttreten der Änderung vom § auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.